Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/12/2 7Ra36/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1995

Norm

AngG §27 Z4

Rechtssatz

Keine beharrliche Verweigerung der Angestellten, wenn besondere Gründe (Übelkeit, Schwindel nachmittags als Folge morgendlicher Blutabnahme) das vorzeitige Verlassen des Dienstes erforderlich machen und ein vertragsgemäßes Verhalten (Meldung der vorzeitigen Dienstbeendigung) unzumutbar wird. Für den Rechtfertigungsgrund trifft die Angestellte die Beweislast.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 7Rs3/00p. Diese ist nunmehr unter RW0000546 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 7 Ra 36/95
  Entscheidungstext OLG Wien 02.12.1995 7 Ra 36/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1995:RW0000042

Im RIS seit

03.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at